

§ 12a WrJSchG 2002 Testkäufe

WrJSchG 2002 - Wiener Jugendschutzgesetz 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.07.2025

1. (1) Testkäufe werden von der Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH durchgeführt und sollen Unternehmen, bei denen Waren oder Dienstleistungen gemäß § 10, § 11 und § 11a erworben werden können, sowie deren Personal für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch Aufklärung und Beratung sensibilisieren.
2. (2) Abweichend von § 12 Abs. 1 liegt bei Zuwiderhandlungen gegen die in § 10, § 11 und § 11a enthaltenen Gebote und Verbote keine Verwaltungsübertretung vor, wenn diese im Rahmen eines Testkaufes gemäß § 12a Abs. 1 erfolgen. § 7 VStG ist auf die an der Organisation und Durchführung von Testkäufen beteiligten Personen nicht anzuwenden.
3. (3) Um die ordnungsgemäße Durchführung von Testkäufen sicherzustellen, sind jedenfalls folgende Voraussetzungen einzuhalten:
 1. a) die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des Obsorgeberechtigten der Testkäuferin oder des Testkäufers wurde eingeholt;
 2. b) die Testkäuferin oder der Testkäufer wurde eingeschult und zur Verschwiegenheit angehalten;
 3. c) die Testkäuferin oder der Testkäufer wird von einer geeigneten volljährigen Person begleitet;
 4. d) die Testkäuferin oder der Testkäufer kann den Testkauf aus persönlichen Gründen ablehnen;
 5. e) die Waren sind von der Testkäuferin oder dem Testkäufer unmittelbar nach dem Erwerb an die Begleitperson abzugeben.

In Kraft seit 18.06.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at